



Verhandelt

zu Bad Segeberg am 2024

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Rainer Krehl

im Bezirke des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes
mit dem Amtssitz in 23795 Bad Segeberg,
Oldesloer Straße 1,

erschieden heute:

1.

2.

zu 1) und zu 2) Vereinsanschrift Rantzaustraße 17, 23795 Bad Segeberg

3.

4.

zu 3) und zu 4) Vereinsanschrift Eutiner Straße 12, 23795 Bad Segeberg

- alle ausgewiesen durch amtlichen Personalausweis -.

Die Erschienenen zu 1) und zu 2) erklärten, die nachstehenden Erklärungen in ihrer Eigenschaft als zur gemeinschaftlichen Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder des

Männerturnverein Segeberg von 1860 e.V.
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel zu VR 308 SE
Vereinsanschrift Rantzaustraße 17, 23795 Bad Segeberg

Die Erschienenen zu 3) und zu 4) erklärten, die nachstehenden Erklärungen in ihrer Eigenschaft als jeweils zur alleinigen Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder des

Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Segeberg e.V.
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel zu VR 4530 KI
Vereinsanschrift Eutiner Straße 12, 23795 Bad Segeberg

Die Erschienenen erklärten, dass weder der amtierende Notar noch einer seiner Sozien in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb ihres Amtes tätig waren oder sind.

Der Erschienenen erklärten sodann folgenden

Verschmelzungsvertrag

Inhaltsübersicht:

§ 1 - Sachverhalt, Gründe der Verschmelzung

§ 2 - Verschmelzungsvertrag

I. Vermögensübertragung

II. Gegenleistungen

III. Bilanzstichtag

IV. Verschmelzungsstichtag

V. Besondere Rechte, Besondere Vorteile

VI. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen

§ 3 - Hinweise

§ 4 - Kosten, Abschriften

§ 5 - Sonstiges

§ 1 - Sachverhalt, Gründe der Verschmelzung

1. Der Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Segeberg e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel zu VR 4530 KI, Vereinsanschrift Eutiner Straße 12, 23795 Bad Segeberg

- nachstehend als „SGR“ oder „übertragender Verein“ bezeichnet -

und

der MTV Segeberg von 1860 e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel zu VR 308 SE, Vereinsanschrift Rantzaustraße 17, 23795 Bad Segeberg,

- nachstehend als „MTV“ oder „übernehmender Verein“ bezeichnet -

beabsichtigen, zu verschmelzen und schließen hierzu den nachstehenden Verschmelzungsvertrag. Beide Vereine sind als gemeinnützig anerkannt.

2. Durch die Verschmelzung der beiden Vereine werden die vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Berichtspflichten insgesamt verringert, da die Veranlagung künftig als eine Organisation erfolgt. Keiner der beiden Vereine ist zum Zeitpunkt der Verschmelzung notleidend oder überschuldet.

Die Verschmelzung ist organisatorisch begründet. Der Sportbetrieb des SGR als eigenständige Abteilungen (Gesundheitssport und Rehabilitationssport) des MTV sowie die äußeren Anforderungen (Vereinsrecht, Steuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht inkl. Abgabenordnung, Mitgliedschaft im z.B. RBSV-SH) werden durch den MTV erfüllt.

3. Die Satzungen der beteiligten Vereine stehen einer Verschmelzung nicht entgegen.

4. Die Mitglieder beider Vereine haben in getrennt durchgeführten Mitgliederversammlungen am 10. Dezember 2024 der Verschmelzung und dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages zugestimmt.

§ 2 - Verschmelzungsvertrag

I. Vermögensübertragung

Der SGR überträgt gem. §§ 99 ff UmwG sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den MTV im Wege der Verschmelzung durch

Aufnahme. Der MTV gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des SGR Mitgliedschaften.

II. Gegenleistungen

1. Der MTV gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des SGR die Mitgliedschaft in dem MTV. Der Verein gewährt jedem Mitglied des übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte.
2. In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung). Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.
3. Soweit eine Person Mitglied in beiden beteiligten Vereinen ist, erhält diese im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.
4. Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den beteiligten Vereinen wird - insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft- im gemeinsamen Verein anerkannt.
5. Der Sportbetrieb des übertragenden Vereins wird in zwei selbständigen Abteilungen Gesundheitssport und Rehabilitationssport im aufnehmenden Verein weitergeführt.
6. Die Mitgliedsbeiträge bleiben für die Mitglieder des übertragenden Vereins im ersten Jahr nach der Verschmelzung bestehen und werden erst nach Ablauf eines Jahres an die Beitragsordnung des gemeinsamen Vereins angepasst, sofern nur Sportangebote des übertragenden Vereins genutzt werden.
7. Abweichend von der Regelung der Satzung des übertragenden und des übernehmenden Vereins haben die Mitglieder des übertragenden Vereins binnen einer Frist von zwei Wochen, beginnend ab dem Verschmelzungstichtag, das Recht zum Vereinsaustritt.

III. Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird die Einnahme-Überschussrechnung des SGR per 30.09.2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

IV. Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens des SGR erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2025. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte des SGR als für Rechnung des MTV vorgenommen. Von diesem Zeitpunkt an ist die Mitgliedschaft gewinnberechtigt.

V. Besondere Rechte, Besondere Vorteile

1. Besondere Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem MTV nicht. Einzelnen Mitgliedern werden i.R.d. Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.
2. Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Versicherungsprüfer gewährt.

VI. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen

1. Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Bürokräfte) werden sind zu gleichen Bedingungen vom MTV zu übernehmen.
2. Die bestehenden Verträge mit allen Übungsleitern werden fortgesetzt.
3. Bei keinem Verein existiert ein Betriebsrat.

§ 3 - Hinweise

1. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam wird, diese erst erfolgen darf, wenn die Verschmelzung vorher im Vereinsregister des übertragenden Vereins eingetragen wurde. Die Verschmelzung darf im Vereinsregister nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz des übertragenden Vereins angemeldet worden ist, § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG.
2. Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse des übertragenden Vereins mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt.
3. Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger des übertragenden Vereins glaubhaft machen, können dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.

4. Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und (soweit vorhanden) Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber den Mitgliedern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.
5. Der Notar hat nicht steuerlich beraten. Er hat aber darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer unterliegen kann, wenn der übertragende Verein Grundbesitz hat oder eine der beteiligten Vereine Anteile an einem Verein oder einer Gesellschaft hält, zu deren Vermögen Grundbesitz gehört.

§ 4 - Kosten, Abschriften

1. Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten trägt der MTV. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrages die Vereine zu gleichen Teilen, alle übrigen Kosten der jeweils betroffene Verein allein.
2. Abschriften sollen erhalten:
 - a) Registergericht - elektronisch beglaubigt -
 - b) jeder Verein

§ 5 - Sonstiges

Nach Angabe der Beteiligten hat der übertragende Verein keinen Grundbesitz und auch keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Vereinen, die Eigentümer von Grundstücken sind.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: